



2. Juli 2020

## Firmenbuchgericht – Einreichfristen

### Auswirkung von § 3a COVID-19-GesG auf Zwangsstrafverfahren nach § 283 UGB

§ 3a Abs. 2 COVID-19-GesG sieht vor, dass abweichend von § 277 Abs. 1 UGB die dort genannten sowie sämtliche gleichzeitig offenzulegenden Unterlagen spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag einzureichen sind. Diese Bestimmung verlängert die Offenlegungsfrist für die in § 277 Abs. 1 UGB genannten Unterlagen (insbesondere den Jahresabschluss) von bisher neun auf **zwölf Monate**. Sie gilt auch, soweit eine andere Bestimmung (wie z.B. § 280 Abs. 1 UGB) anordnet, dass eine Unterlage "gleichzeitig mit dem Jahresabschluss" einzureichen ist (z.B. für den Konzernabschluss) oder gemeinsam mit einer in § 277 Abs. 1 genannten Unterlage offenzulegen ist (z.B. für den gesonderten nichtfinanziellen Bericht nach § 243b Abs. 6 UGB).

Die Bestimmung ist auf Unterlagen der Rechnungslegung anzuwenden, bei denen die fünfmonatige Frist für die Aufstellung nach § 222 Abs. 1 UGB am 16. März 2020 noch nicht abgelaufen ist (§ 4 Abs. 6 COVID-19-GesG), dh auf alle Abschlussstichtage **ab dem 16. Oktober 2019**.

Die Regelung gilt letztmalig für Abschlussstichtage, die **vor dem 1. August 2020** liegen. Für Abschlussstichtage ab dem 1. August 2020 gilt wieder die neunmonatige Offenlegungsfrist.

Die **40tägige Fristverlängerung**, die mit dem § 2 1. COVID-19-JuBG (BGBl. I Nr. 16/2020) vom 22. März 2020 bis zum 30. April 2020 eingeführt worden ist, gilt daher nur noch in folgenden Konstellationen:

für alle Abschlussstichtage bis zum 15. Oktober 2019, bei denen am 22. März 2020 entweder

- > die Offenlegungsfrist oder
- > eine zweimonatige Frist für eine neuerliche Zwangsstrafe nach § 283 Abs. 4 UGB oder
- > die Rekursfrist gegen eine Zwangsstrafe oder
- > die Vorstellungsfrist gegen einen Zahlungsauftrag

noch offen war oder **nach dem 21. März 2020 bis zum 30. April 2020** (vorbehaltlich einer Verlängerung durch Verordnung) zu laufen begonnen hat.

### Listenverfahren (OJF):

Auf die Zwangsstrafenliste kommen Firmen mit einem Bilanzstichtag

- > bis 15.10.2019 nach 9 Monaten + 40 Tagen,
- > zwischen 16.10.2019 und 31.7.2020 nach 12 Monaten,
- > ab dem 1.8.2020 nach 9 Monaten,

wenn sie den Jahresabschluss noch nicht eingebracht haben.

**Zustellungen:**

Einschränkungen in Bezug auf Zustellungen wurden aufgehoben (siehe auch VJ-Info 14/2020 vom 6. April 2020).



Für weitere Informationen: Landesstelle, [kaernten@ksw.or.at](mailto:kaernten@ksw.or.at), Tel.: +43 463 512 944